

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geändert wird**

Auf Grund

1. der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x, sowie
2. der §§ 33 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II Nr. 70/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2004, wird wie folgt geändert:

*1. § 35 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Prüfungsgebiet „Übungsfirma“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Teilbereich „Übungsfirma“ des Pflichtgegenstandes „Betriebliche Kommunikation und Übungsfirma“.“

*2. § 36 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und“

*3. § 36 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft einschließlich volkswirtschaftliche Grundlagen“, den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“, den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.“

*4. Die Abschnitte 15 bis 17 lauten:*

### **„15. Abschnitt**

#### **Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe**

##### **Klausurprüfung**

**§ 41.** (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfständige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und

4. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

#### **Mündliche Prüfung**

§ 42. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

### **16. Abschnitt**

#### **Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe**

**(ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)**

#### **Vorprüfung**

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine dreieinhalbstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Teilbereiche „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ sowie „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.

(4) Im Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

#### **Klausurprüfung**

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

#### **Mündliche Prüfung**

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ oder mit Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
  - a) „Religion“,
  - b) „Deutsch“,
  - c) „Englisch“,
  - d) „Zweite lebende Fremdsprache“,
  - e) „Geschichte und Kultur“,

- f) „Psychologie und Philosophie”,
  - g) „Musikerziehung”,
  - h) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten”,
  - i) „Biologie und Ökologie”,
  - j) „Chemie”,
  - k) „Physik”,
  - l) „Mathematik und angewandte Mathematik”,
  - m) „Wirtschaftsgeographie”,
  - n) „Betriebs- und Volkswirtschaft”,
  - o) „Politische Bildung und Recht”,
  - p) „Rechnungswesen und Controlling”,
  - q) „Angewandte Informatik”,
  - r) „Ernährung”,
  - s) „Fremdsprachenseminar”, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar”, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“ und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:
- 1. eine mündliche Teilprüfung
    - a) im Prüfungsgebiet „Englisch”, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache” gewählt hat, oder
    - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache”, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch” gewählt hat und
  - 2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
  - 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde und dieser Pflichtgegenstand inhaltlich nicht dem Ausbildungsschwerpunkt entspricht:
    - a) „Religion”,
    - b) „Deutsch”,
    - c) „Geschichte und Kultur”,
    - d) „Psychologie und Philosophie”,
    - e) „Musikerziehung”,
    - f) „Bildnerische Erziehung und Kreatives Gestalten”,
    - g) „Biologie und Ökologie”,
    - h) „Chemie”,
    - i) „Physik”,
    - j) „Mathematik und angewandte Mathematik”,
    - k) „Wirtschaftsgeographie”,
    - l) „Betriebs- und Volkswirtschaft”,
    - m) „Politische Bildung und Recht”,
    - n) „Rechnungswesen und Controlling”,
    - o) „Angewandte Informatik”,
    - p) „Ernährung”,
    - q) „Fremdsprachenseminar“, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar”, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar”.

(3) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

## **17. Abschnitt**

### **Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“**

#### **Klausurprüfung**

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

#### **Mündliche Prüfung**

§ 47. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
  - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat,
  - b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, oder
  - c) „Dritte lebende Fremdsprache“,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
  - a) „Kulturmanagement“ oder
  - b) „Tagungs- und Kongressmanagement“, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden (beim Fremdsprachenseminar mindestens sechs Wochenstunden) unterrichtet wurde:
  - a) „Religion“,
  - b) „Deutsch“,
  - c) „Geschichte und Kultur“,
  - d) „Psychologie und Philosophie“,
  - e) „Musikerziehung“,
  - f) „Bildnerische Erziehung“,
  - g) „Biologie und Ökologie“,
  - h) „Chemie“,
  - i) „Physik“,
  - j) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
  - k) „Wirtschaftsgeographie“,
  - l) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
  - m) „Politische Bildung und Recht“,
  - n) „Rechnungswesen und Controlling“,
  - o) „Angewandte Informatik“,
  - p) „Ernährung“,
  - q) „Fremdsprachenseminar“, „IT-Seminar“, „Allgemein bildendes Seminar“, „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder „Fachtheoretisches Seminar“.

5. § 48 samt Überschrift lautet:

### **„Klausurprüfung**

**§ 48.** (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“,
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ und
4. eine neunzehnstündige schriftliche, grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst insgesamt drei Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) aus den beiden folgenden Bereichen, wobei aus jedem Bereich mindestens ein Pflichtgegenstand zugeteilt werden muss. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag des Prüfers durch den Schulleiter und ist den Prüfungskandidaten spätestens zu Beginn des zweiten Semesters bekannt zu geben.

1. Ökologisch-umweltanalytischer Bereich:
  - a) „Biologie und ökologische Umweltanalytik“,
  - b) „Umweltchemie“,
  - c) „Physik und Umweltmess- und Regeltechnik“,
  - d) „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“,
  - e) „Umwelttechnologie und Umwelttechnik“.
2. Ökonomischer Bereich:
  - a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
  - b) „Umweltökonomie und Abfallwirtschaft“,
  - c) „Wirtschaftsinformatik“,
  - d) „Politische Bildung und Recht“.

6. Im § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2006 treten wie folgt in Kraft:

1. § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, Abschnitt 15 (§§ 41 und 42) sowie § 48 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2005/2006 anzuwenden;
2. Abschnitt 16 (§§ 43, 44 und 45) tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2007/2008 anzuwenden;
3. Abschnitt 17 (§§ 46 und 47) tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2011/2012 anzuwenden.“